

An die  
Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Otto-Wagner-Platz 5  
A-1090 Wien

Bundessparte Bank und Versicherung  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 320  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-272  
E [bsbv@wko.at](mailto:bsbv@wko.at)  
W <http://wko.at/bsbv>

Via E-Mail an  
[Konsultation.RS.Redepflicht@fma.gv.at](mailto:Konsultation.RS.Redepflicht@fma.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
	BSBV 184/Dr. Egger/Aslan	3537	11.7.2024

**FMA-Entwurf des überarbeiteten Rundschreibens zur Berichtspflicht von Bankprüfer:innen gemäß § 63 Abs. 3 BWG („Redepflicht“), Stellungnahme der Bundessparte**  
(GZ FMA-SG23 5000/0100-ABS/2023)

Sehr geehrte Frau Dr. Casey!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Betreff genannten Begutachtungsentwurf dürfen wir die folgende Stellungnahme übermitteln:

**Ad Seite 14:**

*„Hätten die nicht erfassten Aufwendungen in einem Jahres- bzw Konzernabschluss erfasst werden müssen, dann besteht eine Berichtspflicht für den Fall der Wesentlichkeit.“*

Die vom Abschlussprüfer zu definierende Wesentlichkeitsschwelle für Fehldarstellungen im Jahres- oder Konzernabschluss sollte nicht gleichzusetzen sein mit der deutlich höher anzusetzenden Wesentlichkeit nicht werthaltiger Bilanzposten oder außerbilanzieller Positionen im Sinne der Z 5.

**Ad Seite 17:**

*„Die Berichtspflicht gemäß § 63 Abs. 3 BWG beginnt frühestens mit der Übernahme des Prüfungsauftrags und endet regelmäßig mit der Erteilung des Bestätigungsvermerks. Entsprechende Indikatoren für die Berichtspflicht können auch schon aus Prüfungshandlungen im Zuge der Vorprüfung abgeleitet werden. Erhalten Bankprüfer:innen nach Erteilung des Bestätigungsvermerks und vor der Teilnahme an der Sitzung über die Feststellung Informationen, die möglicherweise Berichtspflicht auszulösen könnten, werden sie diesen nachgehen und ggf. Berichtspflicht auszuüben. Sind Bankprüfer:innen zur Teilnahme an Sitzungen verpflichtet, die die Feststellung des Jahresabschlusses zum Gegenstand haben, endet die Redepflicht zu diesem Zeitpunkt.“<sup>27</sup>*

*FN 27: De facto bedeutet das infolge der Bestellung von Bankprüfer:innen für das jeweilige Folgejahr eine fortwährende Verpflichtung zur Redepflicht.“*

Diese Formulierungen von der fortwährenden Redepflicht könnten missverständlich sein. Es sollte deutlicher gemacht werden, dass eine Redepflicht immer nur dann besteht, wenn der Bankprüfer, wie es im Gesetz heißt „bei seiner Prüfungstätigkeit“ entsprechende Tatsachen

festgestellt hat. Es ist zwar permanent ein Bankprüfer vorhanden, aber es wird nicht permanent geprüft. Vor Aufnahme der Prüfungstätigkeit kann man kaum „bei seiner Prüfungstätigkeit“ irgendetwas feststellen.

*„Ergibt sich eine Berichtspflicht aus im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen getroffenen Mängelfeststellungen oder anderen Wahrnehmungen der Behörde, ist eine bloße Wiederholung dieser Feststellungen durch Bankprüfer:innen zu wenig. Die Berichtspflicht hat insb. die durch die Feststellungen verwirklichten redepflichtigen Tatbestände und eigene Beobachtungen und Schlussfolgerungen anzugeben.“*

Eine Redepflicht des Bankprüfers kann sich nicht aus im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen getroffenen Mängelfeststellungen oder anderen Wahrnehmungen der Behörde ergeben, sondern immer nur aus Feststellungen, die der Bankprüfer bei seiner eigenen Prüfungstätigkeit trifft. Es sollte nur so gemeint sein, dass der Bankprüfer Mängelfeststellungen der OeNB und der FMA im Rahmen seiner eigenen Prüfungstätigkeit nachgehen und dann über seine eigenen Wahrnehmungen berichten und entsprechende Feststellungen treffen soll. **Daher wird um eine klare Formulierung ersucht, etwa:** „Wenn der Bankprüfer im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit Sachverhalte untersucht, die bereits Gegenstand von Feststellungen im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen oder anderen Wahrnehmungen der Behörde waren, so hat er, sofern ein Redepflichttatbestand verwirklicht ist, über seine eigenen Wahrnehmungen und Schlussfolgerungen zu berichten und nicht bloß die behördlichen Feststellungen zu wiederholen.“

*„Der warnende Charakter muss für FMA und OeNB erkennbar sein und der Bericht muss Erläuterungen enthalten, welche die wahrgenommenen Tatsachen und das Risiko ausreichend konkretisieren und die erfassten Gesetzesstellen genau anzugeben.“*

Die Forderung nach einer genauen Angabe der Gesetzesstellen könnte zu einem Widerspruch führen. Das Rundschreiben betont an anderer Stelle (Seite 8), dass es nicht Aufgabe des Bankprüfers sei, eine Beweiswürdigung vorzunehmen. Weiter heißt es: *„Bankprüfer:innen schildern den Sachverhalt und zeigen mögliche Konsequenzen für das geprüfte Kreditinstitut bzw. die geprüfte Kreditinstitutsgruppe auf. Soweit § 63 Abs. 3 BWG eine betriebswirtschaftliche oder bilanzrechtliche Einschätzung verlangt, wird der Sachverhalt durch Bankprüfer:innen im Rahmen ihrer Tätigkeit auch kritisch gewürdigt. Soweit § 63 Abs. 3 Z 4 BWG eine Berichtspflicht wegen einer wesentlichen Verletzung von Gesetzen, Bescheiden und sonstigen Vorschriften vorsieht, werden jene festgestellten Tatsachen zu berichtet werden, die auf das Vorliegen einer solchen Verletzung schließen lassen, ohne dass Bankprüfer:innen eine abschließende Beurteilung der Verletzung vornehmen.“*

Demnach ist klar, dass eine genaue rechtliche Einordnung in die einander teils überschneidenden Tatbestände nicht Aufgabe der Bankprüfer:in sein kann. Dies gilt umso mehr, als diese unverzüglich agieren soll; die Bankprüfer:in genügt ihrer Berichtspflicht, wenn sie den Sachverhalt schildert und die sich daraus möglicherweise ergebenden wesentlichen Konsequenzen aufzeigt. Dass auch die erfassten Gesetzesstellen vollständig und genau anzugeben sind, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Dies zu betonen ist wichtig, denn es kann keine Verletzung der Redepflicht darstellen, wenn die Bankprüfer:in zB eine wesentliche Verschärfung der Risikolage nach Z 3 anzeigt und die FMA der Meinung ist, der Sachverhalt begründe bereits eine wesentliche Entwicklungsbeeinträchtigung und falle daher schon unter Z 1 (Berichtspflicht nach § 273 Abs 2 UGB).

#### **Ad Seite 17:**

*„Die Redepflicht besteht auch bei freiwilligen Abschlussprüfungen von Kreditinstituten.“*

Dies ist durch den Entfall der Einschränkung auf die Redepflicht von Bankprüfern und Bankprüferinnen missverständlich. Die Redepflicht nach BWG trifft den Bankprüfer und nicht den Abschlussprüfer per se. Genauso wenig wie ein neben dem Abschlussprüfer bestellter freiwilliger Abschlussprüfer noch eine weitere Anlage zum Prüfbericht = bankaufsichtlicher Prüfbericht nach § 63 Abs 5 erstellen muss, kann er der FMA gegenüber gemäß § 63 Abs 3 BWG zur

Berichterstattung verpflichtet sein. Die dortige Verpflichtung bezieht sich eindeutig nur auf den Bankprüfer.

Unklar ist, ob der Satz bei korrekter Einschränkung auf eine vom Bankprüfer vorgenommene freiwillige Abschlussprüfung überhaupt einen Anwendungsbereich hat, denn was der Bankprüfer macht, ist gerade nicht die freiwillige, sondern die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung. Möglicherweise bezieht sich der Satz nur auf die wohl auch bei freiwilliger Abschlussprüfung geltende Redepflicht nach Art 12 der AP-VO. Es wird daher ersucht, dies gegebenenfalls klarzustellen.

**Redaktionelle Anmerkungen - Seite 8:**

Hier dürfen wir den folgenden Fehler rückmelden.

*„Soweit § 63 Abs. 3 Z 4 BWG eine Berichtspflicht wegen einer wesentlichen Verletzung von Gesetzen, Bescheiden und sonstigen Vorschriften vorsieht, **werden jene festgestellten Tatsachen zu berichtet werden**, die auf das Vorliegen einer solchen Verletzung schließen lassen, ohne dass Bankprüfer:innen eine abschließende Beurteilung der Verletzung vornehmen.“*

Wir bedanken uns für die Möglichkeit eine Stellungnahme abgeben zu dürfen und ersuchen um Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Rudorfer  
Geschäftsführer  
Bundessparte Bank und Versicherung